

Feuerwehrgebührensatzung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1974 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde in ihrer Sitzung am 12.02.2024 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§1

Gebührentatbestand

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) bei Erfüllung Ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 - a. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

- c. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
 - d. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 - f. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - g. die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 - h. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
- a. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 - b. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
 - c. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grundvorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (2. B. Versammlungen,

Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweiligen Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Grundlage der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) und das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) vom 12.02.2024 außer Kraft.

Philippsthal (Werra), den 01.07.2024

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Heusner, Bürgermeister

Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung der Marktgemeinde Philippsthal

Gebührenverzeichnis vom 28.03.2025

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1.	Personalgeldern	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 €
1.2	im Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft wovon 75 % an die jeweilige Einsatzkraft ausgezahlt wird	4,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten	
2.0	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	20,99€
2.1.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	11,58€
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge	
2.2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	18,00€
2.2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	37,67€
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
2.3.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10, LF 10 Kat-S	47,17€
2.3.2	HLF 10	64,28€
2.3.3	HLF 20	68,59€
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
2.4.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (25)	34,00€
2.5	Gerätewagen	
2.5.1	GW-L	25,21€
2.5.2	GW-H	26,46€
3.0	Gebühr für Geräte	
3.1	Geräte	
3.1.1	Tragkraftspritze	5,00 €
3.1.2	Hydraulisches Rettungsgerät	8,00 €
3.1.3	Motorkettensäge	5,00 €
3.1.4	Stromerzeuger	6,00 €
3.1.5	Hochdrucklüfter	6,00 €
3.1.6	Beleuchtungsgerät	4,00 €
3.1.7	Tauchpumpe	4,00 €
3.1.8	Öl-Wasser-Sauger	4,00 €
4.0	Einsatzbedingtes Prüfen, Reinigen und Wiederherstellen der persönlichen Schutzausrüstung, Atemschutztechnik usw.	
4.1	Reinigung und Desinfektion der im Einsatz gebrauchten Schutzkleidung, Atemschutztechnik, usw.	Nach Aufwand, bei Fremdleistung zzgl. 10% Verwaltungskostenaufschlag

5.0	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
5.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde Philippsthal (Werra) in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.0	Gebühren für besondere Leistungen	
6.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	500,00 €
6.2	Tragehilfe Rettungsdienst	250,00 € ggf. Auslagen nach Punkt 4 dieser Anlage
6.2	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 f und Abs. 2 e der Satzung werden nach ausgerückten Fahr-zeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet
6.3	Gebühren in sonstigen Fällen	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet

Philippsthal (Werra), den 28.03.2025

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Heusner, Bürgermeister

Anlage 2 zur Feuerwehrgebührensatzung der Marktgemeinde Philippsthal

Gebührenverzeichnis für Dienstleistungen in der Atemschutzwerkstatt der Marktgemeinde Philippsthal

§1

Kostenpflicht und Nutzungsordnung

(1) Die Marktgemeinde Philippsthal betreibt eine eigene Atemschutzwerkstatt. Die Arbeiten in dieser Atemschutzwerkstatt werden von ausgebildeten und berufenen Atemschutzgerätewarten durchgeführt.

(2) Die Marktgemeinde Philippsthal berechnet für die Nutzung und Inanspruchnahme aller Leistungen der Atemschutzwerkstatt die Kosten nach Maßgabe der Übersicht in Anlage I.

(3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage I Bestandteil dieser Nutzungs- und Kostenordnung ist.

(4) Die im Gebührenverzeichnis angegebenen Preise sind reine Arbeitsleistungen. Material und Ersatzteile werden gesondert berechnet. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand alle Art werden zum Anschaffungspreis zzgl. 10% Bearbeitungspauschale abgegeben und gesondert berechnet.

Die Personalkosten werden entsprechend dem Zeitaufwand nach AW berechnet.

(5) Leistungen Dritter werden entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 10%iger Bearbeitungspauschale gesondert berechnet.

(6) Die Leistungen der Atemschutzwerkstatt der Marktgemeinde Philippsthal werden nur für Atemschutzgeräte des Herstellers Dräger angeboten. Das Füllen und Prüfen von Atemluftflaschen 300 bar ist Herstelleroffen.

§2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten sind die Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Privatpersonen verpflichtet, die die Leistungen der Atemschutzwerkstatt in Anspruch nehmen.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehung der Kosten

(1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Atemschutzwerkstatt der Marktgemeinde Philippsthal. Alle Leistungen werden nur gegen schriftlichen Auftrag erbracht.

§4

Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld wird durch eine Rechnung geltend gemacht. Diese wird einen Monat nach erfassen der Rechnung fällig.

(2) Der Rechnungsbetrag ist unter Angabe des Aktenzeichens auf das Konto der Marktgemeinde Philippsthal zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die Marktgemeinde Philippsthal die Einleitung des kostenpflichtigen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens vor.

Gebührenübersicht für Dienstleistungen der Atemschutzwerkstatt der Marktgemeinde Philippstahl

Pkt. I	Atemschutzgeräte und Lungenautomaten	
Pkt. 1.1	Prüfung Atemschutzgeräte des Herstellers Dräger. Die Prüfung umfasst: Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung am Prüfstand mit Erstellung eines Prüfprotokolls	
Pkt. 1.1.1	Prüfung Atemschutzgerät (inkl. Lungenautomat)	15,75€
Pkt. 1.1.2	Prüfung Lungenautomat (Einzelprüfung/Inbetriebnahme)	9,45€
Pkt. 2	Wartung Lungenautomaten Fab. Dräger	
Pkt. 2.1	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen nach Gebrauch	15,75€
Pkt. 2.2	Wechsel der Lungenautomatenmembrane	2,10€
Pkt. 3	Wartung Hochdruckstutzen	
Pkt. 3.1	Dichtringwechsel Hochdruckstutzen	1,05€
Pkt. 4	Atemschutzgerät, Maskenbeutel und Flammschutzhaube reinigen	
Pkt. 4.1	Reinigen der Tragevorrichtung, Gummiteile und Bebänderung	7,35€
Pkt. 4.2	Reinigen der Tragevorrichtung, Gummiteile sowie waschen und imprägnieren der Bebänderung	21,00€
Pkt. 4.3	Reinigen von Maskenbeuteln	3,00€
Pkt. 4.4	Reinigen von Flammschutzhauben	3,00€
Pkt. 5	Grundüberholung der Atemschutzgeräte (Alle 6 Jahre)	
Pkt. 5.1	Grundüberholung Druckminderer des Herstellers Dräger	Kosten Dräger +10%
Pkt. 5.2	Grundüberholung Lungenautomat des Herstellers Dräger	Kosten Dräger +10%
Pkt. 5.3	Grundüberholung Tragevorrichtung Dräger	Kosten Dräger +10%
Pkt. 6	Reparatur an Atemschutzgeräten	
Pkt. 6.1	Reparatur an Tragevorrichtungen Fab. Dräger	
	Schultergurt wechseln	4,20€
	Schlauchhalter wechseln	1,05€
	Flaschengurt wechseln	3,15€
	Beckengurt wechseln	2,10€
	Verschlusschnalle bzw. Flaschenspanner wechseln	2,10€
	Tragegestell wechseln	12,60€
Pkt. 6.2	Reparatur Atemschutzgerät Fab. Dräger (ohne Lungenautomat)	
	Druckminderer aus- und einbauen	6,30€
	Fehlersuche am Prüfstand	nach Aufwand
	Mitteldrucknachsteiger beseitigen	nach Aufwand
	HD-Anschlüsse wechseln	12,60€
	Hochdruckleitung wechseln	5,25€
	Mitteldruckleitung wechseln	5,25€
	Manometer wechseln	7,35€
	Schutzkappe Manometer wechseln	2,10€

	Kombileitung wechseln	7,35€
	Kombileitung O-Ring wechseln	4,20€
Pkt. 6.3	Reparatur Lungenautomat Fab. Dräger, PSS Baureihe	
	Schutzkappe wechseln	2,10€
	Bajonetdeckel wechseln	2,10€
	Gehäuseunterteil wechseln	21,00€
	Handrad-Atemanschluss wechseln	15,75€
	Stutzen-Atemanschluss wechseln	17,85€
	Injektoreinheit wechseln	2,10€
	Mitteldruckleitung wechseln	5,25€
	O-Ring Mitteldruckleitung wechseln	1,05€
	Luftverteiler-Hebelaufnahme einstellen	5,25€
	Dosierventil wechseln	17,85€
Pkt. 7	Revision (TÜV Abnahme) Farbgebung und Füllen von Druckluftflaschen* *zzgl. Der tatsächlich entstandenen Kosten für die Druckbehälterprüfung und einer 10%-igen Bearbeitungspauschale	
Pkt. 7.1	Revision Druckluftflasche Stahl oder Aluminium bis 6,8 Liter Inhalt	16,80€
Pkt. 7.2	Druckluftflasche füllen bis 6,8 Liter Inhalt / 300 bar Fülldruck	6,00€
Pkt. 7.3	Druckluftflasche füllen bis 6,8 Liter nach TÜV bzw. kompletter Entleerung	12,00€
Pkt. 8	Wartung und Reparatur Atemschutzmasken	
Pkt. 8.1.1	Vollmaske Normaldruck, Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen (inkl. Maskenbehälter reinigen und desinfizieren)	14,00€
Pkt. 8.1.2	Vollmaske Überdruck, Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen	14,00€
Pkt. 8.1.3	Zuschlag für Kommunikationseinheit	5,25€
Pkt. 8.2	Atemschutzmaske Inbetriebnahmeprüfung bzw. Turnusprüfung lt. Vorschrift (ohne Reinigung und Desinfektion)	10,50€
Pkt. 8.3	Reparatur Atemschutzmaske	
Pkt. 8.3.1	Sichtscheibe wechseln	10,50€
Pkt. 8.3.2	Sprechmembrane wechseln	3,68€
Pkt. 8.3.3	Einatemventil / Ventilsitz wechseln	2,10€
Pkt. 8.3.4	Steuerventil wechseln	1,05€
Pkt. 8.3.5	Kopfband wechseln	5,25
Pkt. 8.3.6	Anschlussstück wechseln	10,50€
Pkt. 8.3.7	Helmmaskenadapter wechseln	7,35€
Pkt. 8.3.8	Trageband wechseln	2,10€
Pkt. 8.3.9	Rollschnalle wechseln	2,10€
Pkt. 8.3.10	Aufnahme Ausatemventil wechseln	5,25€
Pkt. 8.3.11	O-Ring für Steckanschluss wechseln	2,10€
Pkt. 8.3.12	Innenmaske wechseln	2,10€
Pkt. 8.3.13	Lecksuche auf Prüfstand	nach Aufwand
Pkt. 9	Personalgebühren	je 15 Minuten
Pkt. 9.1	je Einsatzkraft	6,60 €

Philippsthal (Werra), den 01.04.2024

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Heusner, Bürgermeister

Anlage 3 zur Feuerwehrgebührensatzung der Marktgemeinde Philippsthal

Nutzungs- und Kostenordnung für Dienstleistungen in der Schlauchwerkstatt der Marktgemeinde Philippsthal

§1 Kostenpflicht und Nutzungsordnung

(1) Die Marktgemeinde Philippsthal betreibt eine eigene Schlauchwerkstatt. Die Arbeiten in dieser Schlauchwerkstatt werden von ausgebildeten und berufenen Schlauchwarten durchgeführt.

(2) Die Marktgemeinde Philippsthal berechnet für die Nutzung und Inanspruchnahme aller Leistungen der Schlauchwerkstatt die Kosten nach Maßgabe der Übersicht in Anlage I.

(3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage I Bestandteil dieser Nutzungs- und Kostenordnung ist.

(4) Arbeitswerte (AW) werden wie folgt festgelegt: 1 AW = 15 Minuten = 6,00€. Die in der Nutzungs- und Kostenordnung angegebenen Preise sind reine Arbeitsleistungen. Material und Ersatzteile werden gesondert berechnet. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand alle Art werden zum Anschaffungspreis zzgl. 10% Bearbeitungspauschale abgegeben und gesondert berechnet.

Die Personalkosten werden entsprechend dem Zeitaufwand nach AW berechnet.

(5) Leistungen Dritter werden entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 10%iger Bearbeitungspauschale gesondert berechnet.

§2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten sind die Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Privatpersonen verpflichtet, die die Leistungen der Schlauchwerkstatt in Anspruch nehmen.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehung der Kosten

(1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Schlauchwerkstatt der Marktgemeinde Philippsthal. Alle Leistungen werden nur gegen schriftlichen Auftrag erbracht.

§4 Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld wird durch eine Rechnung geltend gemacht. Diese wird einen Monat nach erfassen der Rechnung fällig.

(2) Der Rechnungsbetrag ist unter Angabe des Aktenzeichens auf das Konto der Marktgemeinde Philippsthal zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die Marktgemeinde Philippsthal die Einleitung des kostenpflichtigen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens vor.

Anlage I

zur Nutzungs- und Kostenordnung für Dienstleistungen der Schlauchwerkstatt der
Marktgemeinde Philippsthal

Pkt. I	Schlauchpflege	
Pkt. I.1	Druckschläuche B, C und D reinigen, prüfen und transportfertig machen	
Pkt. I.1.1	Druckschlauch B reinigen, prüfen und transportfertig machen	10,50€
Pkt. I.1.2	Druckschlauch C reinigen, prüfen und transportfertig machen	10,50€
Pkt. I.1.3	Druckschlauch D reinigen, prüfen und transportfertig machen	10,50€
Pkt. I.2	Reparatur von Druckschläuchen	
Pkt. I.2.1	Kupplung B einbinden	5,25€
Pkt. I.2.2	Kupplung C einbinden	4,20€
Pkt. I.2.3	Kupplung D einbinden	3,15€
Pkt. I.2.4	Kupplung B mit Innotrade-Kupplung einpressen	4,25€
Pkt. I.2.5	Kupplung C mit Innotrade-Kupplung einpressen	3,20€
Pkt. I.2.6	Sprengring Kupplung wechseln	2,10€
Pkt. I.2.7	Dichtung Kupplung wechseln	2,10€
Pkt. I.2.8	Dokumentation in der Drägerware zur weiteren Verwaltung	3,30€

Philippsthal (Werra), den 01.07.2024

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Heusner, Bürgermeister